



# Brandschutz

## Merkblatt zu Lagerungen in Flucht- und Rettungswegen

### Rechtslage

Notwendige Flure und Treppenräume dienen im Falle eines Brandes den Nutzern von Gebäuden als baulicher Rettungsweg und der Feuerwehr als Angriffsweg zur Brandbekämpfung und Personenrettung. Deshalb sind sie ständig von Brandlasten freizuhalten.

### Was darf ich, was darf ich nicht?

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen wie zum Beispiel Kleinmöbel, Pflanzen und Fahrrädern usw. ist aufgrund des § 22 Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) in Verbindung mit Art. 12 Bayerische Bauordnung (BayBO) in notwendigen Treppenräumen grundsätzlich untersagt. Auch Zeitungen oder Papierlagerungen jeglicher Art sind im Treppenraum nicht zulässig. Abfallbehälter nur, wenn diese nicht brennbar und mit dichtschießendem Deckel sind.

Kinderwagen ohne weitere Lagerungen sowie Gehhilfen und Rollstühle werden geduldet.

### Wozu dient das?

Damit die Feuerwehr wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchführen kann und das Einsatzpersonal nicht behindert oder gefährdet wird, ist es zwingend notwendig, die baulich vorhandene Treppenlaufbreite und eventuelle Zwischenpodeste bis zur Ausgangstür ins Freie von Gegenständen freizuhalten.

Durch die Einbringung von Brandlasten kann unter Umständen eine erhebliche Menge an hochgiftigem Brandrauch erzeugt werden, die den Rettungsweg beeinträchtigen und eventuell sogar unbenutzbar machen.

Brandschutztüren sind immer geschlossen zu halten und dürfen auf keinen Fall unzulässig mit Keilen oder ähnlichem offengehalten werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer/Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich. Dies wird üblicherweise mithilfe entsprechender Klauseln im Mietvertrag oder in der Hausordnung geregelt.

### Hinweis

Für weitere Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt, Abteilung Feuerbeschau unter der Telefonnummer 0176 4341 4386 bzw. E-Mail: [feuerbeschau@koenigsbrunn.de](mailto:feuerbeschau@koenigsbrunn.de) zur Verfügung.